

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

### **des Europa- und Rechtsausschusses (3. Ausschuss)**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**

#### **- Drucksache 5/2909 -**

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landes-Schiedsstellengesetzes**

#### **A. Problem**

Mit dem Gesetz zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2004) ist § 15a des Gesetzes zur Einführung der Zivilprozessordnung (EGZPO) in Kraft getreten. Danach kann durch Landesgesetz bestimmt werden, dass in bestimmten Streitigkeiten die Erhebung einer Klage erst zulässig ist, nachdem von einer Gütestelle versucht worden ist, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen.

#### **B. Lösung**

Vor dem Hintergrund von Erfahrungen, die andere Bundesländer mit der Nutzung dieser Öffnungsklausel zwischenzeitlich gemacht haben, schlägt die Landesregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vor, die durch § 15a EGZPO eröffnete Möglichkeit eines obligatorischen Streitschlichtungsverfahrens für das Land teilweise auszunutzen. So soll nur hinsichtlich von Streitigkeiten aus dem Nachbarrecht und aufgrund von Ehrverletzungen, nicht jedoch für vermögensrechtliche Streitigkeiten, das außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren obligatorisch werden. Mit dem Gesetzentwurf soll die Aufgabe der außergerichtlichen Streitschlichtung unmittelbar den - vorhandenen - Schiedsstellen in den Gemeinden zugewiesen werden. Rechtstechnisch soll dies durch eine Änderung des Landes-Schiedsstellengesetzes erfolgen, das künftig in seiner Überschrift als Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz bezeichnet werden soll. Durch diese Stärkung der außergerichtlichen Streitschlichtung sollen die Gerichte entlastet und die „Streitkultur“ im Land verändert werden.

Der Europa- und Rechtsausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf mit einer Änderung und im Übrigen unverändert anzunehmen. Mit der Änderung soll für den Bereich des Nachbarrechts vor dem Hintergrund aktueller Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes deutlicher gemacht werden, dass bei sämtlichen Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Nachbarrecht - und damit auch bei daraus folgenden Zahlungsansprüchen -, bei denen es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt, vor Erhebung einer Klage eine außergerichtliche Streitschlichtung zu versuchen ist.

### **Mehrheitsentscheidung im Ausschuss**

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Kosten**

Das Gesetz führt nicht zu einer Ausgabensteigerung für das Land oder die Gemeinden. Bedürftige Parteien, die sich im Rahmen der außergerichtlichen Streitschlichtung anwaltlich vertreten lassen, können Beratungshilfe in Anspruch nehmen. Sofern hierdurch zusätzliche Kosten für den Justizhaushalt entstehen, werden sie aber durch Einsparungen bei der Prozesskostenhilfe kompensiert, wenn eine einvernehmliche Regelung zustande kommt.

Bei den Gerichten des Landes entsteht kein zusätzlicher Aufwand. Soweit die außergerichtliche Schlichtung erfolgreich ist, werden gerichtliche Verfahren vermieden.

Das Konnexitätsprinzip gemäß Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist gewahrt. Etwaige Mehrausgaben der Gemeinden für die Sachaufwendungen der Schiedspersonen werden durch entsprechend höhere Gebühreneinnahmen ausgeglichen. Die Zahl der derzeit rund 150 Schiedsstellen im Land muss infolge der Einführung der obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung nicht erhöht werden. Unter Berücksichtigung der Fälle, in denen eine außergerichtliche Streitschlichtung durchzuführen ist, wird sich die Belastung der einzelnen Schiedspersonen, die derzeit im Bundesvergleich gering ist, nur mäßig erhöhen, zumal auch sonstige Gütestellen einen Teil der Schlichtungsverfahren übernehmen werden. Die erhöhte Auslastung der bestehenden Schiedsstellen wird zu einer deutlichen Verbesserung ihres Kostendeckungsgrades führen. Den Gemeinden stehen die Gebühren der Schiedsstellen zur Hälfte und die gegebenenfalls verhängten Ordnungsgelder in voller Höhe zu. Aus diesen Einnahmen können in vollem Umfang die von der Anzahl der zu bearbeitenden Fälle abhängenden Kosten getragen werden. Darüber hinaus stehen sie zur Verfügung, um die durch die Einrichtung von Schiedsstellen bedingten Allgemeinkosten zu decken.

Sofern auch Wirtschaftsunternehmen betroffen sein könnten, liegen die Bürokratiekosten im Bagatellbereich.

Sonstige Kosten entstehen nicht.

## **Beschlussempfehlung**

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzesentwurf der Landesregierung auf Drucksache 5/2909 mit folgender Maßgabe und im Übrigen unverändert anzunehmen:

„Artikel 1 Nummer 8 wird wie folgt geändert:

In § 34a Absatz 1 Nummer 1 wird nach den Wörtern ‚bei Streitigkeiten über‘ das Wort ‚alle‘ eingefügt.“

Schwerin, den 31. Mai 2010

**Der Europa- und Rechtsausschuss**

**Detlef Müller**

Vorsitzender und Berichterstatter

## **Bericht des Abgeordneten Detlef Müller**

### **I. Allgemeines**

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung - Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landes-Schiedsstellengesetzes - auf Drucksache 5/2909 in seiner 81. Sitzung am 18. November 2009 beraten und federführend an den Europa- und Rechtsausschuss sowie zur Mitberatung an den Innenausschuss überwiesen.

Der Europa- und Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung in seiner 61. Sitzung am 2. Dezember 2010, in seiner 63. Sitzung, einer öffentlichen Anhörung, am 20. Januar 2010, in seiner 66. Sitzung am 24. März 2010, in seiner 67. Sitzung am 14. April 2010 und abschließend in seiner 71. Sitzung am 19. Mai 2010 beraten.

Im Rahmen der öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung wurden als Sachverständige die Vorsitzende der Landesvereinigung Mecklenburg-Vorpommern im Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V., der Bundesvorsitzende des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V., der Präsident der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern, ein Fachanwalt für Strafrecht, der Präsident des Landgerichts Rostock, eine Richterin des Landgerichts Schwerin, der Direktor des Amtsgerichts Schwerin, der während der Beratungen des Gesetzentwurfes im Ausschuss zum Vizepräsident des Oberlandesgerichts Rostock ernannt wurde, das geschäftsführende Vorstandsmitglied des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie der Geschäftsführer des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern gebeten, eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 5/2909 abzugeben.

Der Europa- und Rechtsausschuss hat in seiner 67. Sitzung am 14. April 2010 und in seiner 71. Sitzung am 19. Mai 2010 die Ergebnisse der Anhörung und den Beratungsgegenstand beraten. In Bezug auf die Erörterung der Ergebnisse der Anhörung im Rahmen der Beratungen des Europa- und Rechtsausschusses wird auf die entsprechenden Hinweise im Abschnitt Beratungsergebnisse verwiesen. Ebenfalls in seiner 71. Sitzung am 14. April 2010 hat der Europa- und Rechtsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen der FDP und DIE LINKE die vorliegende Beschlussempfehlung angenommen.

### **II. Stellungnahmen des mitberatenden Innenausschusses**

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 87. Sitzung am 25. Februar 2010 beraten und einstimmig bei Abwesenheit der Fraktionen der FDP und der NPD die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes empfohlen, soweit die Zuständigkeit des Innenausschusses betroffen ist.

### III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Europa- und Rechtsausschusses

#### 1. Anhörungsergebnisse

Während der Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 5/2909 haben als Sachverständige die Vorsitzende der Landesvereinigung Mecklenburg-Vorpommern im Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V., der Bundesvorsitzende des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V., der Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern, ein Fachanwalt für Strafrecht, der Präsident des Landgerichts Rostock, eine Richterin des Landgerichts Schwerin, der Vizepräsident des Oberlandesgerichts Rostock sowie ein Referent des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. ihre schriftlichen Stellungnahmen mündlich vorgestellt und erläutert bzw. mündlich zu dem Gesetzentwurf Stellung bezogen.

Der **Bundesvorsitzende des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V.** hat - auch im Namen der **Landesvereinigung Mecklenburg-Vorpommern im Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V.** - den vorliegenden Gesetzentwurf begrüßt und erklärt, dass ein obligatorisches außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren vor den Schiedsstellen sinnvoll sei, um eine gütliche Einigung herbeizuführen.

Er hat darauf hingewiesen, dass unklar sei, ob § 34b des Gesetzentwurfes eine ausschließliche Zuständigkeit gegenüber § 15 des Landes-Schiedsstellengesetzes begründe - dies müsse dann deutlich gemacht werden - oder ob beide Regelungen nebeneinander stehen sollen.

Es werde ausdrücklich begrüßt, dass bei Nachbarschaftsstreitigkeiten nach § 34b Nr. 1 des Gesetzentwurfes die örtliche Zuständigkeit der belegenen Sache gegeben sei. Dagegen bestehe aber kein Bedürfnis, bei Ehrverletzungen gemäß § 34b Nr. 2 des Gesetzentwurfes die örtliche Zuständigkeit in den Bereich der antragstellenden Partei zu verlegen. Die Schiedspersonen, die das Gesetz anwenden würden, seien in der Regel Laien, die jahrelang dahingehend geschult worden seien, dass die Schiedsstelle am Wohnsitz des Antragsgegners zuständig sei. Es sei schwer zu vermitteln, warum nunmehr die Schiedsstelle am Wohnsitz des Antragstellers zuständig sein solle. Im Übrigen würden auch die übrigen Schiedsamt- und Schiedsstellengesetze sowie die Zivilprozessordnung auf den Wohnsitz des Antragsgegners bzw. des Beklagten abstellen. Er hat daher angeregt, § 34b Nr. 2 des Gesetzentwurfes ersatzlos zu streichen und § 15 des Landes-Schiedsstellengesetzes in den Katalog des § 34d Absatz 1 des Gesetzentwurfes aufzunehmen.

Eine erfolgreiche Streitschlichtung könne nur erreicht werden, wenn beide Parteien vor der Schlichtungsstelle erscheinen würden. Dies sei in der Praxis regelmäßig nicht der Fall, sodass die Motivation der Schiedspersonen über die Jahre hinweg gesunken sei. Um die Parteien zum persönlichen Erscheinen vor der Schiedsstelle zu veranlassen, halte er es für sinnvoll, die Möglichkeit der Verhängung eines Ordnungsgeldes in den Gesetzentwurf aufzunehmen, indem der Katalog des § 34d Absatz 1 des Gesetzentwurfes entsprechend erweitert werde.

Für das Verfahren vor der Schiedsstelle gemäß § 34d d Absatz 1 des Gesetzentwurfes sei § 28 des Landes-Schiedsstellengesetzes, wonach eine Vertretung natürlicher Personen durch Bevollmächtigte in der Schlichtungsverhandlung nicht zulässig sei, nicht entsprechend anwendbar. Es könne daher auch eine anwaltlich vertretende antragstellende Partei der Schlichtungsverhandlung folgenlos unentschuldigt fernbleiben, wenn sie gemäß § 34e Absatz 1 des Gesetzentwurfes ordnungsgemäß durch ihren Anwalt vertreten sei.

So könne ein allein in der Schlichtungsverhandlung erschienener Rechtsanwalt sofort die Erteilung der Erfolglosigkeitsbescheinigung beantragen, obwohl die ferngebliebene antragstellende Partei möglicherweise eine Erledigung der Sache durch Vergleich gewünscht habe. Vor diesem Hintergrund hat er angeregt, das Vertretungsverbot des § 28 des Landes-Schiedsstellengesetzes aufrecht zu erhalten und insoweit in § 34d Absatz 1 auch auf eine entsprechende Anwendung des § 28 des Landes-Schiedsstellengesetzes zu verweisen.

**Der Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern** hat erklärt, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf § 15a EGZPO umgesetzt und für bestimmte Fälle eine obligatorische Streitschlichtung eingeführt werde. Zwar werde der Anwendungsbereich des § 15a EGZPO nicht vollständig ausgeschöpft, da das obligatorische außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren auf Nachbarschaftsstreitigkeiten und Ehrverletzungen beschränkt werde. Es sei jedoch sinnvoll, die auch von § 15a EGZPO umfassten vermögensrechtlichen Streitigkeiten nicht zu berücksichtigen, da die Versuche einiger Bundesländer, auch vermögensrechtliche Streitigkeiten in das obligatorische außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren einzubeziehen, nicht zu den gewünschten Erfolgen geführt haben. Im Übrigen werde in der anwaltlichen Praxis in vermögensrechtlichen Streitigkeiten ganz überwiegend das gerichtliche Mahnverfahren in Anspruch genommen, um die obligatorische Streitschlichtung zu vermeiden.

Es bestünden auch keine Bedenken, die bestehenden Schiedsstellen mit den vorgesehenen Aufgaben zu betrauen. Denn die Schiedsstellen seien flächendeckend vorhanden und würden über ausreichende Kapazitäten verfügen.

Der vorliegende Gesetzentwurf verzichte auf die von § 15a EGZPO vorgenommene Unterscheidung zwischen „eingerichteten“, „anerkannten“ und „sonstigen“ Gütestellen und sehe andere Personen oder Einrichtungen als die bisherigen Schlichtungsstellen als „anerkannte Gütestellen“ im Sinne des § 15a EGZPO nicht vor. In der Gesetzesbegründung seien als „sonstige Gütestellen“ nur Angehörige von rechtsberatenden Berufen genannt. Es gebe keinen Weg, „anerkannte Gütestelle“ im Sinne des § 15a EGZPO zu werden. Der Rechtsanwalt oder Notar könne zwar als „sonstige Gütestelle“ im obligatorischen Streitschlichtungsverfahren agieren, anders als die Schiedsstellen aber keinen vollstreckungsfähigen Vergleich protokollieren.

Nach § 27 des Gesetzentwurfes könne die Schiedsperson Einzelgespräche führen und Vergleichsvorschläge machen. Diese Vorschrift gelte sowohl für die freiwillige Streitschlichtung als auch - aufgrund des Verweises in § 34d Absatz 1 des Gesetzentwurfes - für die obligatorische Streitschlichtung. In der von Freiwilligkeit geprägten Mediation sei die Anwendung des § 27 des Gesetzentwurfes nicht unumstritten. An den Vermittler würden hohe Anforderungen gestellt, Einzelgespräche zu führen und Vergleichsvorschläge zu machen. Dabei bestehe auch die Gefahr, dass der Vermittler seine Unparteilichkeit verliere.

Bei den Regelungen zum persönlichen Erscheinen gemäß § 34d Absatz 2 des Gesetzentwurfes sei aus seiner Sicht fraglich, ob die Akzeptanz eines Schlichtungsverfahrens durch die Androhung eines Ordnungsgeldes gestärkt werden könne. § 34d Absatz 1 des Gesetzentwurfes verweise für das obligatorische Streitschlichtungsverfahren nicht auf § 24 des Landes-Schiedsstellengesetzes. Damit bestehe im obligatorischen Verfahren, anders als im freiwilligen Verfahren, nicht die Möglichkeit, einer Partei bei unentschuldigtem Fernbleiben ein Ordnungsgeld aufzuerlegen. Es sei nicht sinnvoll, im freiwilligen Verfahren Regelungen zum Ordnungsgeld zu treffen, während im obligatorischen Verfahren entsprechende Regelungen fehlen. Regelungen über das Ordnungsgeld seien aus systematischen Gründen nur im Rahmen des obligatorischen Verfahrens aufzunehmen. Im Übrigen würden praktische Fragen entstehen, wenn ein Ordnungsgeld nicht nur angedroht, sondern auch festgesetzt und beigetrieben werden solle.

Im freiwilligen Verfahren sei es nicht sinnvoll, eine Vertretung zuzulassen, weil diese grundsätzlich nicht zur Lösung eines persönlichen Konfliktes zwischen den Parteien beitragen könne. Dagegen sei es bedenklich, eine Vertretung im obligatorischen Streitschlichtungsverfahren durch eine Bezugnahme auf § 28 des Landes-Schiedsstellengesetzes in § 34d Absatz 1 des Gesetzentwurfes zu verbieten. Vielmehr müsse es möglich sein, im obligatorischen Streitschlichtungsverfahren einen Vertreter zu entsenden.

Nach § 34 des Landes-Schiedsstellengesetzes finde im freiwilligen Verfahren die Zwangsvollstreckung aus dem vor einer Schiedsperson geschlossenen Vergleich statt. Durch den Verweis in § 34d Absatz 1 des Gesetzentwurfes auf § 34 des Landes-Schiedsstellengesetzes solle dies auch für das obligatorische Verfahren gelten. Dies sei auch in § 15a EGZPO vorgesehen und daher an sich konsequent und zulässig.

Ein **Fachanwalt für Strafrecht** hat erklärt, dass eine Entlastung der Justiz von Bagatellsachen, die Beschleunigung von Verfahren zur Erreichung von Rechtsfrieden sowie die Zeit- und Kostenersparnis für die Parteien mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht zu erreichen seien. Zwar könne die obligatorische Streitschlichtung für bestimmte Ehrverletzungen und Nachbarrechtsstreitigkeiten bei den derzeit rund 150 kommunalen Schiedsstellen in Mecklenburg-Vorpommern als Voraussetzung für ein gerichtliches Verfahren erforderlich gemacht werden, die Realität zeige aber, dass die Bedeutung eines solchen vorgerichtlichen Verfahrens nicht hoch sei. Seiner Ansicht nach eröffne das Schiedswesen aber durchaus Chancen, die erstrebten Ziele zu erreichen. Erforderlich sei es, dass die Ausgestaltung und der Bedarf von Schiedsstellen überprüft und gegebenenfalls effizient neu gestaltet werden. Es fehlten in der Begründung aber Darstellungen zu den Grundlagen des Gesetzentwurfes, statistische Erhebungen nebst Kosten- und Nutzenanalysen, Effizienzanalysen der vergangenen Jahre, Prognosen zu den aktuellen Gerichtsstrukturen im Hinblick auf das Schiedsstellenwesen sowie Prognosen über eventuelle Änderungen der Gerichtsstrukturen. Ausführungen zu faktischen Problemen und/oder Erfolgen der 150 Schiedsstellen des Landes seien ebenso wenig in der Gesetzesbegründung aufzufinden wie einschlägige Erfahrungsdarstellungen aus den anderen Bundesländern und Darstellungen des bisherigen und künftigen Marketings der Landesregierung zur Bekanntmachung des Gesetzes einschließlich der Prognose über die Verfügbarkeit der dafür notwendigen finanziellen Mittel. Änderungen bei der Auswahl der Schiedspersonen seien erforderlich. Dabei gehe es um die Verbesserung des gemeindlichen Vorschlagswesens und um Fragen der Inkompatibilität. Mängel gebe es auch bei den Voraussetzungen der Wählbarkeit einer Schiedsperson, z. B. fehlende Befristung bei den Ausschlussgründen, Verstoß gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung bei strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (§ 4 Absatz 1 Nr. 2 des Landes-Schiedsstellengesetzes), fehlende Handhabung bei unverschuldeter Insolvenz (§ 4 Absatz 1 Nr. 3 des Landes-Schiedsstellengesetzes), fehlende Regelungen zum Gang des Schiedsverfahrens, zur Befangenheit von Schiedspersonen und zur Vertretung sowie Fragen zum Grundsatz des gesetzlichen Richters und zur Verschwiegenheitsverpflichtung der Schiedspersonen (§ 11 des Landes-Schiedsstellengesetzes). Er hat zudem angeregt, dass die Schiedspersonen nicht mehr allein in der Schiedsstelle agieren, sondern in doppelter Besetzung, um dem immer komplexer werdenden Landes-Schiedsstellengesetz besser Rechnung zu tragen.

Ferner sei fraglich, ob durch die Einführung von Einzelgesprächen gemäß § 27 Absatz 2 des Gesetzentwurfes das Prinzip der Unparteilichkeit der Schiedspersonen gewahrt werde. Erfahrene Mediatoren würden Einzelgespräche grundsätzlich ablehnen.

Darüber hinaus seien die Fristenregelungen im Gesetzentwurf unzureichend. Nach dem Gesetzentwurf könne das Schiedsverfahren jederzeit betrieben werden. Insbesondere sehe § 22 des Gesetzentwurfes keine Fristen für die Antragsstellung vor.

Seiner Auffassung nach führe das im Gesetzentwurf vorgesehene obligatorische Schiedsverfahren eher zu einer zeitlichen Verzögerung in der Verfahrensdauer und bei der Erreichung des Rechtsfriedens.

Der Grundsatz der Ortsnähe sei in vielen Fällen nicht durchsetzbar.

Vor einigen Jahren seien Regelungen zur Güteverhandlung in die ZPO aufgenommen worden, wonach angestrebt werde, ein Gerichtsverfahren möglichst durch eine einvernehmliche Regelung zu beenden. In zivilrechtlichen Angelegenheiten hätten die Parteien gemäß §§ 1025 ff. ZPO in jeder Lage des Verfahrens die Möglichkeit, ein Schiedsverfahren zu vereinbaren, ohne den Weg über eine kommunale Schiedsstelle zu gehen. Weiterhin gebe es auch die Möglichkeit einer gerichtlichen Mediation oder den sog. „Deal“ im Strafprozess.

Er halte es für bedenklich, wenn eine anwaltliche Vertretung im Rahmen des obligatorischen Streitschlichtungsverfahrens ausgeschlossen werde. Hierin würde ein Verstoß gegen § 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung liegen. Danach habe jedermann das Recht, sich in allen Rechtsangelegenheiten, auch in Schlichtungsverfahren, durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

Der **Präsident des Landgerichts Rostock** hat erklärt, dass er den Gesetzentwurf grundsätzlich begrüße. Die Schiedsperson habe die Rolle, die Parteien zueinander zu führen. Bei Streitigkeiten, die durch eine besondere Nähe der Streitparteien gekennzeichnet seien, sei regelmäßig zu beobachten, dass ein nachhaltiger Rechtsfrieden nicht durch die Entscheidung eines Gerichts, sondern vielmehr durch eine gütliche Einigung herbeigeführt werde. Unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit halte er die vorgeschlagenen Regelungen für sinnvoll. Mit dem Gesetzentwurf werde sich die Verbesserung der Streitkultur nach einiger Zeit einstellen. Zudem werde den Parteien auch eine schnelle und kostengünstige Einigungsmöglichkeit geboten. Die Schiedsstellen im Land würden noch über ausreichende Kapazitäten verfügen. Im Landgerichtsbezirk Rostock seien pro Schiedsstelle im Jahr 0,9 Verfahren zu verzeichnen. Ein Zuwachs an Verfahren vor den Schiedsstellen sei daher zu begrüßen. Seiner Auffassung nach werde die Erfolgsquote der Schiedspersonen mit zunehmender Erfahrung auch steigen. Beim Amtsgericht Rostock werde im Monat in der Regel ein nachbarrechtliches Streitverfahren anhängig gemacht. Selbst wenn diese Verfahren im Rahmen eines obligatorischen Streitschlichtungsverfahrens gütlich beendet werden würden, würde dies nicht zu einer nennenswerten Entlastung der Justiz führen. Zudem gebe es Fälle, in denen die Parteien aufgrund der besonderen persönlichen Nähe ein obligatorisches Schiedsverfahren nicht durchführen wollen. Es seien daher keine übermäßigen Erwartungen an die praktischen Auswirkungen zu stellen.

Die Regelung über die örtliche Zuständigkeit gemäß § 34b des Gesetzentwurfes halte er für sinnvoll. Seiner Auffassung nach solle vor dem Hintergrund, dass sich die Parteien auch im freiwilligen Schlichtungsverfahren auf eine Schiedsperson einigen und im Mediationsverfahren einen Mediator auswählen könnten, eine Vereinbarung über die Zuständigkeit der Schiedsstelle im Sinne des § 15 Absatz 2 des Landes-Schiedsstellengesetzes im Rahmen des obligatorischen Schlichtungsversuchs zulässig sein. Insofern sei eine entsprechende Regelung in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

Mit Blick auf das Ordnungsgeld hat er erklärt, dass im Mediationsverfahren das Prinzip der Freiwilligkeit gelte. Denn eine nachhaltige Herstellung des Rechtsfriedens könne nur durch eine gütliche Einigung auf freiwilliger Basis erfolgen. Im freiwilligen Schiedsverfahren sei die Androhung eines Ordnungsgeldes in § 24 Absatz 2 des Landes-Schiedsstellengesetzes zwingend vorgeschrieben, wenn eine Partei unentschuldigt nicht zu dem Termin erscheine. Er plädiere für ein freiwilliges obligatorisches Schiedsverfahren, in dem die Verhängung von Ordnungsmitteln unterbleiben solle. Seiner Ansicht nach führe es auch zu einer Belastung der Justiz, wenn Ordnungsgelder verhängt, festgesetzt und beigetrieben werden würden.



Im obligatorischen Schlichtungsverfahren solle der Grundsatz der Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit herrschen. Es sei nicht ausgeschlossen, dass sich jede Partei durch einen Rechtsanwalt vertreten lasse. Es sei dennoch erforderlich, dass die jeweilige Partei - mit oder ohne gesetzlichen Vertreter - zu dem Schlichtungstermin erscheine. Denn nur bei persönlichem Erscheinen der beiden Parteien könne eine nachhaltige Einigung herbeigeführt werden.

Die **Richterin am Landgericht Schwerin** hat erklärt, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf unter anderem eine Änderung der „Streitkultur“ angestrebt werde. Es sei ihrer Ansicht nach sehr schwierig, dieses Ziel zu erreichen, da von dem obligatorischen Streitschlichtungsversuch nur eine geringe Anzahl der Streitigkeiten erfasst sei, die zu einem Rechtsstreit führen würden. Zudem habe die Erfahrung gezeigt, dass die streitenden Parteien regelmäßig verhalten reagieren würden, wenn beispielsweise ein neues Verfahren eingeführt werde. Aus diesem Grund müsse den Parteien der Zugang zu dem neuen Verfahren erleichtert werden. Nach ihrer Auffassung sollten die Parteien möglichst freiwillig, ohne Zwang und Druck, in dieses Verfahren geführt werden. Es sei eine bessere Ausgangsposition, wenn die Parteien freiwillig an einem vorgerichtlichen Güteverfahren teilnehmen würden und auch gewillt seien, eine Lösung zu finden, als wenn sie unter Zwang ein Verfahren durchlaufen müssten, obwohl sie von vornherein eine gerichtliche Entscheidung begehrt.

Fraglich sei, in welchem Verhältnis § 15 des Landes-Schiedsstellengesetzes zu § 34b des Gesetzentwurfes stehe. Es sei möglich, dass beide Regelungen nebeneinander stünden, dass § 34b des Gesetzentwurfes als speziellere Regelung den § 15 des Landes-Schiedsstellengesetzes verdränge oder dass § 34b des Gesetzentwurfes eine ausschließliche Zuständigkeit begründe. Für eine solche Lesart - ausschließliche Zuständigkeit - des § 34b des Gesetzentwurfes spreche, dass § 34d Absatz 1 des Gesetzentwurfes, der die Regelungen der freiwilligen außergerichtlichen Streitschlichtung für entsprechend anwendbar erkläre, § 15 des Landes-Schiedsstellengesetzes nicht benenne. Ihrer Ansicht nach sei hier eine Klarstellung erforderlich. Insbesondere seien keine Gründe erkennbar, warum § 34d Absatz 1 des Gesetzentwurfes nicht um die Vorschrift des § 15 des Landes-Schiedsstellengesetzes erweitert werden solle. Sie sehe auch nicht die Gefahr, dass völlig sachfremde Schiedspersonen tätig werden würden.

Mit Blick auf die Ausstellung einer Erfolglosigkeitsbescheinigung gemäß § 34c des Gesetzentwurfes hat sie erklärt, dass diese Bestimmung zu Unsicherheiten führen könne, da nicht erwähnt sei, wann die Frist zu laufen beginne. Insoweit sei eine Klarstellung erforderlich. So könne beispielsweise in Bezug auf den Fristbeginn auf die Stellung des Antrages auf Durchführung des Einigungsverfahrens abgestellt werden.

§ 34d d Absatz 2 des Gesetzentwurfes regele das persönliche Erscheinen der Parteien. Sie halte das persönliche Erscheinen der Parteien für erforderlich, da nur die Parteien selbst eigenverantwortlich über den Streitgegenstand verhandeln, Ursachen hierfür finden, Missverständnisse ausräumen und Lösungen finden können. Sie hat zudem begrüßt, dass der Gesetzentwurf keine Ordnungsmaßnahmen für ein unentschuldigtes Fernbleiben vorsehe. Zum einen würde die Verhängung von Ordnungsgeldern einen immensen Aufwand nach sich ziehen, zum anderen würde eine solche Sanktionierung auch der Zielsetzung des Schlichtungsverfahrens widersprechen. Sofern die Parteien an dem Streitschlichtungsverfahren nur teilnehmen, um keine Ordnungsmaßnahmen fürchten zu müssen, könne dies die Motivation zur Mitwirkung an einem Vergleich verringern. Zudem sei eine Grundlage für sinnvolle Vergleichsverhandlungen nicht gegeben.

Auch im zivilprozessualen Verfahren werde von Sanktionsmaßnahmen abgesehen, wenn das persönliche Erscheinen im Gerichtsverfahren nach den Vorschriften der ZPO angeordnet werde und die Partei nicht erscheine. Es sei daher nicht sinnvoll, Regelungen über Sanktionsmaßnahmen beim vorgerichtlichen Streitschlichtungsverfahren aufzunehmen.

Ferner hat sie begrüßt, dass Angehörige der rechtsberatenden Berufe und andere Berufsgruppen, die sich als Mediatoren betätigen würden, als sonstige Gütestellen anerkannt werden. Es sei nicht sinnvoll und auch wenig erfolgversprechend, wenn Parteien, die bereits einen Mediator aufgesucht haben und dort eine Vergleichslösung nicht erzielen konnten, zusätzlich noch eine Streitschlichtungsstelle aufsuchen müssen.

Der ehemalige Direktor des Amtsgerichts Schwerin und jetzige **Vizepräsident des Oberlandesgerichts Rostock** hat erklärt, dass bei den reinen Nachbarrechtsstreitigkeiten nach der Statistik ein Verfahren pro Monat für das obligatorische Streitschlichtungsverfahren in Betracht komme. Bei den vier Schiedsstellen im Amtsgerichtsbezirk Schwerin liege die Auslastung bei unter 1,0 Fällen pro Jahr und Schiedsstelle. Es gebe daher noch freie Kapazitäten in den Schiedsstellen, die sinnvoll zu nutzen seien. Es dürfe seiner Ansicht nach nicht erwartet werden, dass durch die obligatorische Streitschlichtung eine Entlastung der Justiz erreicht werde. Dieser Weg sei aber sinnvoll, da er dazu beitrage, eine neue Streitkultur herbeizuführen.

Bei der örtlichen Zuständigkeit könne eine Kumulation vorgesehen werden. Insbesondere könne § 15 des Landes-Schiedsstellengesetzes als grundsätzliche Zuständigkeitsnorm angesehen werden, während § 34b des Gesetzentwurfes als zusätzliche Zuständigkeitsvorschrift herangezogen werden könne. Rechtstechnisch könne dies durch eine Ergänzung in § 34b des Gesetzentwurfes klargestellt werden.

Mit Blick auf das Ordnungsgeld hat er erklärt, dass es einen Wertungswiderspruch im Gesetz geben würde, wenn bei einem freiwilligen zivilrechtlichen Schlichtungsverfahren ein zwingendes Ordnungsgeld vorgesehen werde, während die Verhängung eines Ordnungsgeldes im Rahmen der obligatorischen Streitschlichtung ausgeschlossen sein solle. Seiner Auffassung nach sei darüber nachzudenken, ob § 24 des Landes-Schiedsstellengesetzes in eine Ermessensvorschrift umgewandelt werden solle.

§ 34d Absatz 1 des Gesetzentwurfes verweise auf § 29 des Landes-Schiedsstellengesetzes, wonach jede Partei vor der Schiedsperson mit einem Beistand erscheinen könne. Rechtsanwälte seien daher als Beistände im Schlichtungsverfahren zugelassen. Er hat begrüßt, dass § 34d Absatz 2 des Gesetzentwurfes das persönliche Erscheinen anordne und eine Ergänzung in Bezug auf den gesetzlichen Vertreter enthalte. Es sei sinnvoll, dass neben dem gesetzlichen Vertreter auch die Partei persönlich erscheine, jedoch sei dies in Fällen der Betreuung von psychisch Kranken problematisch. Daher sei darüber nachzudenken, ob nicht insoweit eine Ermessensentscheidung sachgerechter als eine strikte und zwingende Regelung sei.

Abschließend hat er darauf hingewiesen, dass der Bundesgerichtshof im Juli 2009 entschieden habe, dass ein obligatorisches Schlichtungsverfahren bei gemischten Streitigkeiten nicht durchzuführen sei, wenn ein Zahlungsanspruch mit der Verletzung nachbarrechtlicher Pflichten begründet werde. Um insoweit eine Aufspaltung der Ansprüche in Zahlungsansprüche, für die nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs ein Schlichtungsverfahren nicht erforderlich sein solle, und in sonstige Ansprüche zu vermeiden, hat er empfohlen, im Gesetzentwurf durch die Aufnahme des Wortes „alle“ in § 34 Abs. 1 Nr. 1 ausdrücklich klarzustellen, dass auch Zahlungsansprüche aus Nachbarrechtsvorschriften von der Streitschlichtung erfasst werden.

Ein **Referent beim Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V.** hat erklärt, dass der Städte- und Gemeindetag den Gesetzentwurf begrüße. Damit würden die Schiedsstellen in den Gemeinden aufgewertet, was die Motivation der ehrenamtlichen Schiedsleute erhöhe. Es sei sinnvoll, dass die vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus dem Zuständigkeitsbereich der Schiedsstellen ausgenommen worden seien, da diese nicht für die Schlichtungsverfahren geeignet seien. Sinnvoll sei auch, dass nach § 34a Absatz 2 des Gesetzentwurfes der obligatorische Schlichtungsversuch vom tatsächlichen Bestehen einer Schiedsstelle abhängig sei. So sei weder eine Beschneidung des Rechtsschutzbedürfnisses der Bürger zu besorgen, noch werde eine über die generelle Einrichtungspflicht hinausgehende Verpflichtung der Gemeinde zur Vorhaltung von Schiedsstellen begründet. Da sich das Gesetz regelmäßig an juristische Laien, die Schiedsleute, richte, können die Vorschriften noch auf ihre Verständlichkeit überprüft und gegebenenfalls praktische Details in Verwaltungsvorschriften geregelt werden. So könne beispielsweise geklärt werden, inwieweit es notwendig sei, Vollmachtenurkunden auch dann zu Protokoll zu nehmen, wenn von der Schiedsstelle ein geschlossenes Protokollbuch geführt werde. Es gebe aber Bedenken hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit. Insbesondere sei nicht überzeugend, warum die örtlichen Zuständigkeiten bei der obligatorischen und der freiwilligen Streitschlichtung unterschiedlich seien. Er regt an, hier eine sinnvollere Regelung zu treffen.

Eine schriftliche Stellungnahme hat der Geschäftsführer des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern abgegeben.

Der **Geschäftsführer des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern** hat darin ausgeführt, dass der Landkreistag mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung einverstanden sei und von seinen Mitgliedern weder Änderungsvorschläge noch Bedenken geäußert worden seien. Ein Landkreis habe vorgeschlagen, nach Ablauf von drei Jahren eine Evaluierung des Gesetzes durchzuführen, um festzustellen, inwieweit sich die neuen Regelungen auf die Anzahl von Gerichtsverfahren ausgewirkt haben. Ferner sei es von Interesse, wie die Schiedspersonen und die Bürgerinnen und Bürger das obligatorische Schiedsverfahren nach einer gewissen Zeit der praktischen Erfahrung bewerten.

## **2. Beratungsergebnisse**

### **a) Allgemeines**

Vonseiten der Fraktion DIE LINKE ist eine Reihe von Änderungsanträgen eingebracht worden, die mit den Ergebnissen der Anhörung begründet worden sind.

Während der abschließenden Beratungen ist vonseiten der Fraktionen der SPD, der CDU und der FDP zum Ausdruck gebracht worden, dass die von der Fraktion DIE LINKE vorgeschlagene Änderung des § 34a Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfes für sinnvoll gehalten und mitgetragen werde.

Vonseiten der Landesregierung ist ausgeführt worden, dass man sich bewusst in Kenntnis der Argumente dagegen entschieden habe, in den Entwurf die Möglichkeit der Verhängung eines Ordnungsgeldes im Rahmen des Schlichtungsverfahrens aufzunehmen. Bei der Frage der Zuständigkeit könne man sich grundsätzlich vorstellen, bei Streitigkeiten wegen Verletzungen der persönlichen Ehre neben der Zuständigkeit der Schiedsstelle am Wohnsitz des Antragstellers auch die Zuständigkeit Schiedsstelle am Wohnsitz des Antragsgegners zu ermöglichen.

#### **b) Änderungsanträge zum Gesetzentwurf der Landesregierung**

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, Artikel 1 Nummer 6 dahingehend neu zu fassen, dass in § 24 Abs. 2 bis 7 gestrichen werden und Abs. 8 zu Abs. 2 wird. Der Änderungsantrag greife die Meinungen der Sachverständigen der Anhörung auf. Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich bei Zustimmung vonseiten der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen vonseiten der Fraktionen der SPD, der CDU, der FDP und der NPD abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, Artikel 1 Nummer 8 dahingehend zu ändern, dass in § 34a Abs. 1 Nr. 1 nach den Wörtern „bei Streitigkeiten über“ das Wort „alle“ angefügt wird. Der Ausschuss hat den Änderungsantrag einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, der FDP und DIE LINKE bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD angenommen.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, Artikel 1 Nummer 8 dahingehend zu ändern, dass in § 34b nach den Wörtern „Örtlich zuständig für einen Schlichtungsversuch nach § 34a Abs. 1 ist“ die Wörter „neben § 15 auch“ angefügt werden. Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich bei Zustimmung vonseiten der Fraktion DIE LINKE, Gegenstimmen vonseiten der Fraktionen der SPD und der CDU sowie Stimmenthaltung seitens der Fraktionen der FDP und der NPD abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, Artikel 1 Nummer 8 dahingehend zu ändern, dass in § 34c in Abs. 1 Satz 2 nach den Wörtern „wenn binnen einer Frist von drei Monaten“ die Wörter „nach Stellung des Antrages auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens“ eingefügt werden.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, Artikel 1 Nummer 8 dahingehend zu ändern, dass Satz 3 des § 34d Abs. 2 durch die Formulierung „Die Vertretung natürlicher Personen durch Bevollmächtigte in der Schlichtungsverhandlung ist zulässig.“ ersetzt wird. Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich bei Zustimmung vonseiten der Fraktion DIE LINKE, Gegenstimmen vonseiten der Fraktionen der SPD und der CDU sowie Stimmenthaltung seitens der Fraktionen der FDP und der NPD abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, Artikel 1 Nummer 8 dahingehend zu ändern, dass in § 34d folgende Absätze angefügt werden:

„(3) Erscheint eine Partei unentschuldigt nicht zu dem Termin oder entfernt sie sich unentschuldigt vor dem Schluss der Schlichtungsverhandlung, setzt die Schiedsperson durch Bescheid ein Ordnungsgeld bis 26 Euro fest.“

(4) Der Bescheid ist dem Betroffenen mit einer Belehrung über die Anfechtung nach Absatz 4 zuzustellen.

(5) Der Betroffene kann den Bescheid durch schriftliche Erklärung anfechten. Die Erklärung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat, einzureichen. Der Betroffene kann sie auch gegenüber der Schiedsperson, die den Bescheid erlassen hat, oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts abgeben. In der Erklärung sind die Tatsachen darzulegen und glaubhaft zu machen, mit denen der Betroffene seine Abwesenheit in der Schlichtungsverhandlung entschuldigt oder sich gegen die Höhe des Ordnungsgeldes wendet.

(6) Das Amtsgericht leitet die ihm gegenüber abgegebene Erklärung der Schiedsperson zu. Hält die Schiedsperson die Anfechtung für begründet, so hebt sie den Bescheid auf oder setzt das Ordnungsgeld herab. Sie legt die Erklärung unverzüglich dem Amtsgericht vor, wenn sie der Anfechtung nicht oder nur zum Teil abhilft; andernfalls unterrichtet sie das Amtsgericht von der Abhilfe, wenn die Anfechtungserklärung diesem gegenüber abgegeben worden war.

(7) Das Amtsgericht entscheidet über die Anfechtung des Bescheids ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss, der zu begründen ist. Die Entscheidung des Amtsgerichts ist nicht anfechtbar.

(8) Für das Verfahren vor dem Amtsgericht werden Kosten nicht erhoben. Auslagen der Parteien werden nicht erstattet.“

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich bei Zustimmung vonseiten der Fraktion DIE LINKE, Gegenstimmen vonseiten der Fraktionen der SPD, der CDU und der NPD sowie Stimmenthaltung seitens der Fraktionen der FDP abgelehnt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, Artikel 2 wie folgt zu ändern:

„Der bisherige Satz 1 wird zur Nummer 1. Es wird ein Artikel 2 Nummer 2 eingefügt, der lautet: ‚Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2013 über die Erfahrungen mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Landes-Schiedsstellengesetzes.‘“

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich bei Zustimmung vonseiten der Fraktion DIE LINKE, Gegenstimmen vonseiten der Fraktionen der SPD und der CDU sowie Stimmenthaltung seitens der Fraktionen der FDP und der NPD abgelehnt.

### **c) Zum Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 5/2909**

#### **Zu Artikel 1**

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen der FDP und DIE LINKE beschlossen, dem Landtag die Annahme des geänderten Artikel 1s des Gesetzentwurfes der Landesregierung zu empfehlen.

**Zu Artikel 2**

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen der FDP und DIE LINKE beschlossen, dem Landtag die unveränderte Annahme des Artikels 2 des Gesetzentwurfes der Landesregierung zu empfehlen.

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen der FDP und DIE LINKE beschlossen, dem Landtag die Annahme des geänderten Gesetzentwurfes der Landesregierung zu empfehlen.

**d) Zur Beschlussempfehlung insgesamt**

Die Beschlussempfehlung insgesamt ist mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der NPD sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen der FDP und DIE LINKE angenommen worden.

Schwerin, den 31. Mai 2010

**Detlef Müller**  
Berichterstatter